

## INHALT

### Bekanntmachungen des Landratsamtes

Bekanntmachung der Überschreitung der Inzidenz von 100; Auf Grund des § 3 Nr. 2 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), die zuletzt durch Verordnung vom 25. März 2021 (BayMBl. Nr. 224) geändert worden ist, macht das Landratsamt Fürstentfeldbruck als zuständige Kreisverwaltungsbehörde bekannt:

Seite

121

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

**Bekanntmachung der Überschreitung der Inzidenz von 100; Auf Grund des § 3 Nr. 2 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021 (BayMBI. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), die zuletzt durch Verordnung vom 25. März 2021 (BayMBI. Nr. 224) geändert worden ist, macht das Landratsamt Fürstenfeldbruck als zuständige Kreisverwaltungsbehörde bekannt:**

Die nach § 28a Abs. 3 Satz 12 Bundesinfektionsschutzgesetz (IfSG) bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) hat im Landkreis Fürstenfeldbruck an drei aufeinander folgenden Tagen den Wert von 100 überschritten. Die 7-Tages-Inzidenz lag am 29.03.2021 bei 108,1, am 30.03.2021 bei 114,0 und am 31.03.2021 bei 118,1 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage.

1. Auf Grund dieser Überschreitungen gelten im Landkreis Fürstenfeldbruck ab dem 02.04.2021 diejenigen Regelungen der 12. BayIfSMV, die an die Voraussetzung geknüpft sind, dass die 7-Tage-Inzidenz über 100 liegt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 02. April 2021 in Kraft.

## Hinweise:

Auf die folgenden Regelungen wird besonders hingewiesen (Details sowie weitere Regelungen finden sich in der 12. BayIfSMV):

### **Kontaktbeschränkungen - § 4 der 12. BayIfSMV**

- Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet mit den Angehörigen des **eigenen Hausstandes** sowie zusätzlich **einer weiteren** Person.
- Zulässig ist ferner die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung von Kindern unter 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Hausständen umfasst.
- Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht. Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten jeweils als ein Hausstand, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben.

### **Sport - § 10 der 12. BayIfSMV**

- Zulässig ist nur die Ausübung kontaktfreien Sports unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen nach § 4 Abs. 1 der 12. BayIfSMV.
- Die Ausübung von Mannschaftssport ist untersagt.
- Der Betrieb und die Nutzung von Sportplätzen, Fitnessstudios, Tanzschulen und anderen Sportstätten sind nur unter freiem Himmel und nur für kontaktfreien Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen zulässig.

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

## Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Märkte - § 12 der 12. BayIfSMV

- Die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr für Handels-, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe ist untersagt.
- Ausgenommen sind, bei Einhaltung der jeweiligen Voraussetzungen (Mindestabstand, Kundenanzahl, FFP2-Maskenpflicht für Kunden, Schutz- und Hygienekonzept) der Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Banken und Sparkassen, Pfandleihhäuser, Filialen des Brief- und Versandhandels, Reinigungen und Waschsaloons, Blumenfachgeschäfte, Gartenmärkte, Gärtnereien, Baumschulen, Baumärkte, der Verkauf von Presseartikeln, Versicherungsbüros, Buchhandlungen, Tierbedarf und Futtermittel und sonstige für die tägliche Versorgung unverzichtbare Ladengeschäfte sowie der Großhandel. Der Verkauf von Waren, die über das übliche Sortiment des jeweiligen Geschäfts hinausgehen, ist untersagt.
- Abweichend von der Untersagung der Öffnung ist die Abholung vorbestellter Waren in Ladengeschäften (Click & Collect) zulässig unter Einhaltung der Voraussetzungen (Mindestabstand, FFP2-Maskenpflicht für Kunden, Schutz- und Hygienekonzept).
- Dienstleistungen der Friseurie sowie im hygienisch oder pflegerisch erforderlichen Umfang die nichtmedizinische Fuß-, Hand-, Nagel- und Gesichtspflege dürfen weiterhin angeboten werden.

## Außerschulische Bildung, Musikschulen, Fahrschulen - § 20 der 12. BayIfSMV

- Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sind in Präsenzform untersagt.
- Angebote der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbare Angebote anderer Träger sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote sind in Präsenzform untersagt.
- Erste-Hilfe-Kurse und die Ausbildung von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks sind unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 3 12. BayIfSMV zulässig. - Instrumental- und Gesangsunterricht ist in Präsenzform untersagt.

## Kulturstätten - § 23 der 12. BayIfSMV

Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten sind geschlossen.

## Nächtliche Ausgangssperre - § 26 der 12. BayIfSMV

Von 22 Uhr bis 5 Uhr ist der Aufenthalt außerhalb einer Wohnung untersagt, es sei denn dies ist begründet aufgrund

- eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,
- der Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten oder unaufschiebbarer Ausbildungszwecke,
- der Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
- der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger,
- der Begleitung Sterbender,
- von Handlungen zur Versorgung von Tieren oder
- von ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen.

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

**Gottesdienste** sind unverändert möglich.

**Besuchsregeln in Pflegeeinrichtungen** bleiben unverändert.

Zu den **Schulen und Tagesbetreuungsangeboten für Kinder** erfolgt am 01.04.2021 eine gesonderte Bekanntmachung.

Die Aufhebung der Ü100-Regelungen treten gemäß den Vorgaben des § 3 Nr. 2 der 12. BayLfSMV in Kraft. Sofern die Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen den Wert 100 unterschritten hat, ist dies durch das Landratsamt amtlich bekannt zu machen. Zwei Tage darauf gelten dann die Regelungen der Inzidenz zwischen 50 und 100.

Fürstenfeldbruck, 31.03.2021

Reigl  
Verwaltungsdirektorin

**Thomas Karmasin**  
**Landrat**